



Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit

**Was auf Unternehmen zukommt –
und wie Sie sich darauf vorbereiten**

Update: Mai 2024

Nachhaltigkeits-Anforderungen für Unternehmen: heute und in Zukunft

Für Unternehmen gibt es bereits viele regulatorische und gesetzgeberische Anforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit – und es werden ständig mehr. Hier erfahren Sie, was auf Sie zukommt – und wie Sie sich darauf vorbereiten.

Um es gleich vorwegzusagen: Echte Nachhaltigkeit macht auf Dauer keine Arbeit, sondern bietet Chancen. Chancen für Innovationen und Wettbewerbsvorteile, Kunden- und Arbeitgeberattraktivität, Markenpositionierung und Zielgruppenerweiterung, zur Risikominimierung und Marktwertsteigerung. Nachhaltigkeit hilft dabei, sich auf das Wesentliche zu fokussieren, auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten und sollte Teil des Geschäftsmodells werden. Dafür bedarf es der Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie und Einpassung in bestehende oder neu zu schaffende Betriebs- und Personalstrukturen. Dann lassen sich Berichtspflichten und regulatorische Vorgaben schnell und einfach umsetzen.

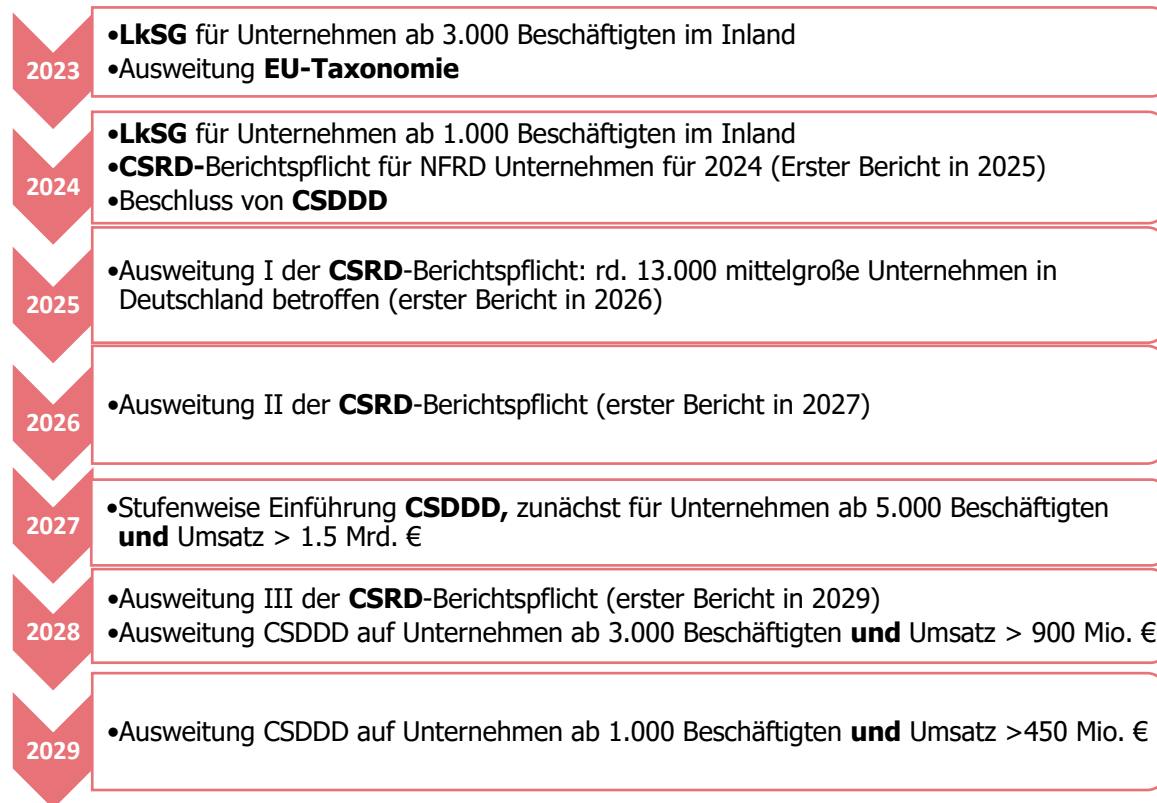
Auf EU-Ebene und in Deutschland wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung infolge von neuen gesetzlichen Vorgaben immer umfangreicher. Hierzu wollen wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick geben.

Sie haben Fragen zur Entwicklung, Umsetzung oder Konkretisierung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie? Dann sprechen Sie uns an: nachhaltigkeit@thepartners.io, T: +49 30 30101073.

Übersicht: Regulatorische Anforderungen

1. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)
2. EU-Taxonomie
3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
4. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)

Zeitstrahl regulatorische Anforderungen



1. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)

Die EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung (**NFRD**), die 2016 mit dem **CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)** in deutsches Recht umgesetzt wurde und im Wesentlichen größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen betraf. Die NFRD wird durch die Richtlinie über die **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)** ersetzt¹. Damit wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen schrittweise vervielfacht.

Die Vorgaben für die Berichterstattung werden durch die **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)**² festgelegt. Je nach Größe müssen die Unternehmen ab dem Jahr 2025 mit der Berichterstattung für das Berichtsjahr 2024 beginnen³ (siehe Zeitplan). Ziel der CSRD ist es, dass im Lagebericht die nichtfinanzielle Berichterstattung die gleiche Bedeutung wie die finanzielle Berichterstattung erhält. Zukünftig muss auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Wirtschaftsprüfer testiert werden⁴. Die betroffenen Unternehmen sollen nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit berichten⁵. Das heißt: die Unternehmen sollen ihren eigenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (inside-out) betrachten als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (outside-in). Nach erfolgter und dokumentierter Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen nur über Themen berichtet, die als Ergebnis der Analyse als wesentlich eingestuft werden (entweder wesentlich inside-out oder wesentlich outside-in oder in beiden Dimensionen).

Bei der Entwicklung der ESRS wurden Standards entwickelt, die eine Interoperabilität mit den Standards der **Global Reporting Initiative (GRI)** gewährleisten⁶. Damit sind Unternehmen, die schon nach GRI-Standards berichten, in einer guten Ausgangsposition. Die Anforderungen des ESRS unterscheiden sich zu denen des GRI vor allem durch den Fokus auf die doppelte Wesentlichkeit und ihre Verbindlichkeit für EU-Unternehmen.

Unabhängig davon, ob Ihr Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 oder für das Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wird, gilt auch hier: Wer sich rechtzeitig vorbereitet und eine Nachhaltigkeitsstrategie frühzeitig erarbeitet und implementiert, wird die Berichtspflichten mit überschaubarem Aufwand umsetzen können. Mit einem ersten Nachhaltigkeitsbericht

¹ vgl. Europäische Kommission: Corporate sustainability reporting, in: European Commission, 2024.

² Mit der Ausarbeitung der ESRS hat die EU-Kommission die gemeinnützige Brüsseler Organisation EFRAG beauftragt. Die ESRS (Entwürfe) liegen inzwischen in allen Gemeinschaftssprachen (auch Deutsch) vor. Vgl. EFRAG: First Set of Draft ESRS, in: EFRAG, 2023.

³ vgl. Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 16.12.2022.

⁴ Stand 1. Mai 2024: Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD sieht vor, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer den Nachhaltigkeitsbericht testieren dürfen. In den ersten Jahren reicht das Testat durch den Wirtschaftsprüfer mit begrenzter Sicherheit. Deutschland nimmt also voraussichtlich keinen Gebrauch von der von der EU vorgesehenen Möglichkeit, dass auch technische Sachverständige den Nachhaltigkeitsbericht prüfen dürfen.

⁵ vgl. Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464.

⁶ vgl. GRI - Interoperability between ESRS and GRI Standards good news for reporters: 24.11.2022.

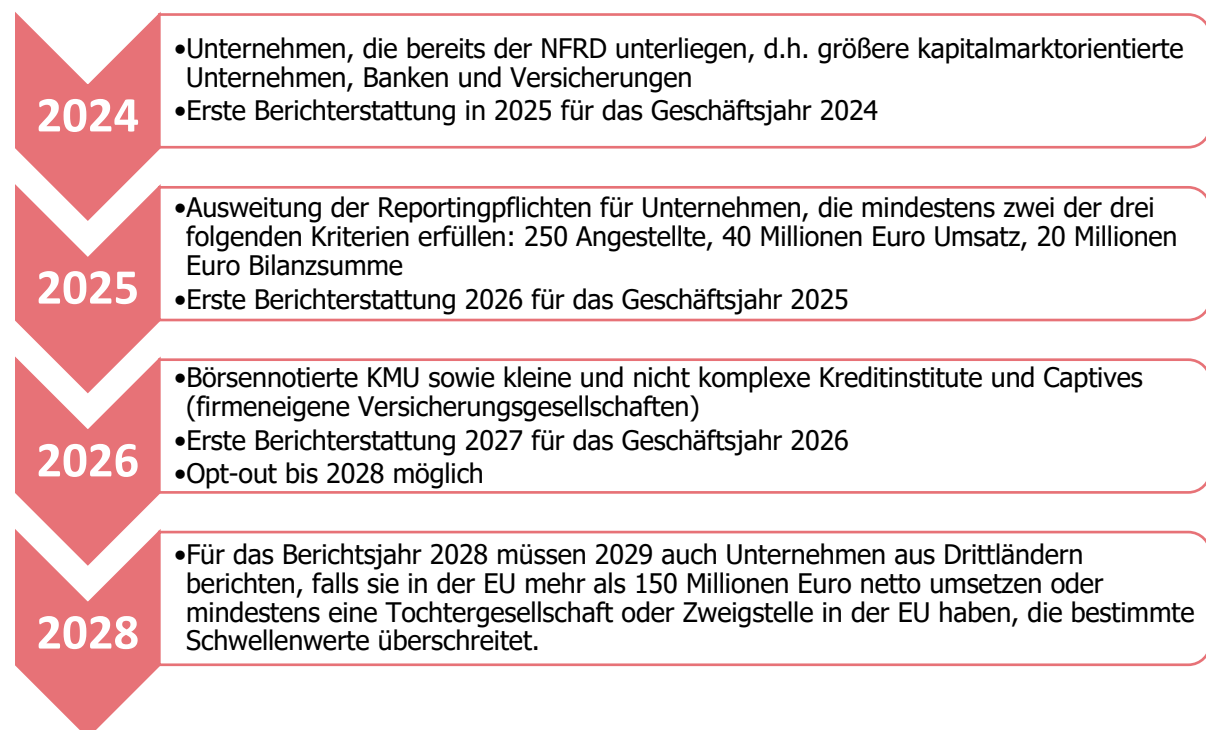
vor der Pflicht differenziert man sich außerdem gegenüber dem Wettbewerb und kann alle notwendigen Prozesse ohne Druck und Pflicht testen.

Hier die wichtigsten Eckpunkte und ein Zeitplan für die Umsetzung der Berichtspflichten.

Inhaltsübersicht ESRS/CSRD

Die ESRS beschreiben die allgemeinen Anforderungen und Angaben. Weitere Kategorien sind Umwelt, Soziales und Governance. Die vollständigen ESRS-Dokumente finden sich – inzwischen auch in deutscher Version - auf der Website der EU-Kommission⁷. Bei der Berichterstattung zur Umwelt müssen Unternehmen zu den Unterpunkten Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosystem Stellung beziehen. Die Berichterstattung zu ‚Soziales‘ besteht aus den Komponenten eigene Arbeitskräfte, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer. Governance umfasst den Punkt Unternehmensführung.

Zeitplan Umsetzung CSRD und betroffene Unternehmen



⁷ vgl. Europäische Kommission: Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023.

2. EU-Taxonomie

Mit der EU-Taxonomie wurden sechs Umweltziele definiert, um Klassifizierungskriterien für Nachhaltigkeit zu schaffen. Zunächst gilt sie für Unternehmen, die unter das NFRD fallen. Dabei gilt es zu berichten, wie hoch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist, aufgeteilt in die drei Key-Performance-Indicators (KPIs) Umsatzerlös, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx)⁸. Für das Geschäftsjahr 2021 galt eine vereinfachte Berichtspflicht ab dem 1.1.2022 für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), in der die Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich auf Taxonomiefähigkeit geprüft werden müssen. Ab dem 1.1.2023 (für das Geschäftsjahr 2022) gilt die Berichtspflicht für alle sechs Umweltziele. Des Weiteren müssen ökologisch nachhaltige Investitionen eines oder mehrere der definierten Umweltziele verwirklichen, ohne andere dabei zu beeinträchtigen (*do-not-harm-Prinzip*), einen Mindestschutz der Menschenrechte gewährleisten sowie den technischen Bewertungskriterien der Kommission entsprechen.

Umweltziele der EU-Taxonomie ⁹	
1	Klimaschutz
2	Anpassung an den Klimawandel
3	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4	Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6	Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität

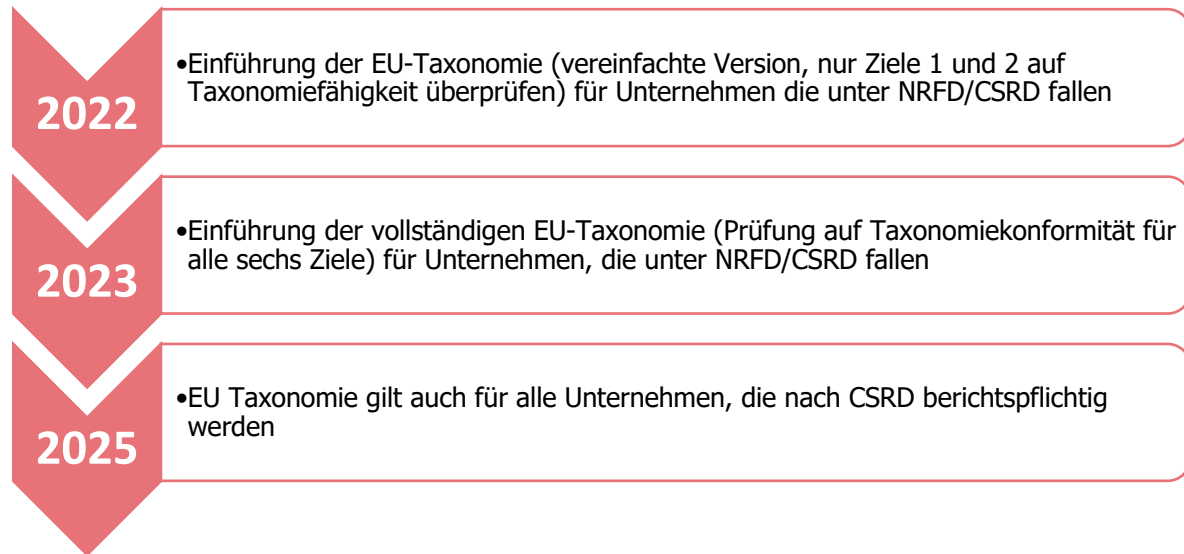
Die Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie fallen, werden nach denselben Kriterien wie bei der CSRD-Berichtspflicht sukzessive erweitert (siehe Zeitplan CSRD)¹⁰.

⁸ vgl. Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2022 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, 22.06.2020.

⁹ vgl. Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852, 2020.

¹⁰ vgl. Europäische Kommission: Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets, 19.12.2022

Zeitplan EU-Taxonomie und betroffene Unternehmen



3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Auf nationaler, deutscher Ebene ist am 1. Januar 2023 das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland in Kraft getreten¹¹. Ab 2024 gilt es bereits für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten im Inland. Daher müssen viele Unternehmen die Anforderungen des LkSG jetzt implementieren. Dies gilt auch für Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise Finanzdienstleister und Banken. Als Zulieferer von LkSG-pflichtigen Unternehmen sind faktisch auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen. Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD können Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Unternehmen, die nach der umgesetzten CSRD berichten, können ab diesem Zeitpunkt auf eine separate LkSG-Berichtspflicht verzichten. Das Gleiche sieht auch die CSDDD vor.

Nach derzeitigem Stand¹² verpflichtet das LkSG Unternehmen, die menschenrechtlichen Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Der genaue Umfang und die Ausführung der Analyse hängen vom Grad der Betroffenheit ab. Bei unmittelbaren Zulieferern gilt eine höhere Betroffenheit, die konkretere Maßnahmen nach sich ziehen als bei mittelbaren Zulieferern.

Außerdem müssen Unternehmen Präventivmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen ergreifen, um Verstößen vorzubeugen, sowie Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetretenen Verletzungen. Zudem ermöglicht das LkSG nun auch Gewerkschaften und NGOs, im Namen Geschädigter zu klagen.

Während bei unmittelbaren Zulieferern grundsätzlich Risikoanalysen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erforderlich sind, müssen bei mittelbaren Zulieferern nur bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt und ggf. Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen¹³. Die menschenrechtlichen Risiken werden je nach Branche und Umfang der internationalen Verflechtung von gering bis hin zu sehr stark betroffen unterteilt. Bei Branchen mit geringen internationalen Verflechtungen werden dabei geringere menschenrechtliche Risiken angenommen¹⁴.

Eine Übersicht über die weiteren Verpflichtungen finden Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständig. Im Fall von Verstößen verhängt das BAFA Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bei Unternehmen mit über 400 Millionen Jahresumsatz bis zu zwei

¹¹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in: BMWK, 01.01.2023.

¹² Stand 15. Mai 2024

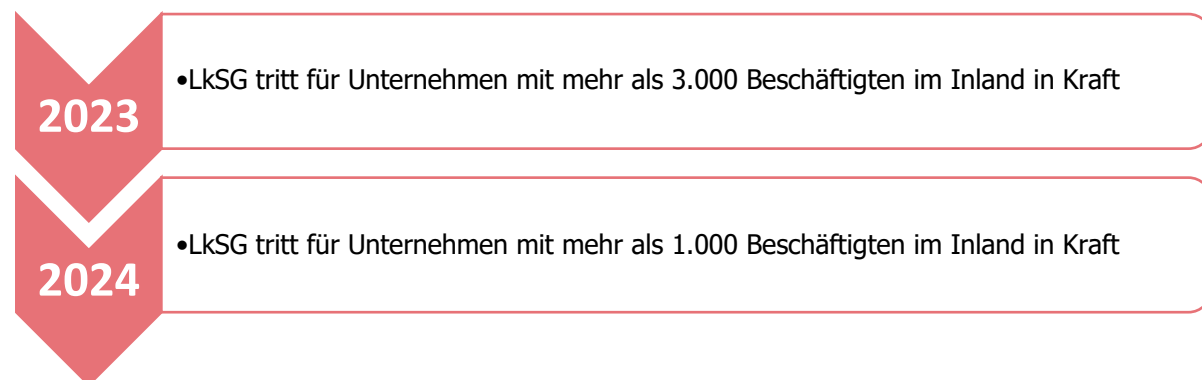
¹³ vgl. Bundesanzeiger Verlag: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 46, 22.07.2021.

¹⁴ vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021.

Prozent des Jahresumsatzes. Zusätzlich können Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bis zu drei Jahre lang ausgeschlossen werden¹⁵.

Übersicht der Pflichten für Unternehmen im LkSG ¹⁶	
1	Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)
2	Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)
3	Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
4	Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2)
5	Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)
6	Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)
7	Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
8	Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)
9	Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

Zeitplan Umsetzung LkSG und betroffene Unternehmen



¹⁵ vgl. Bundesanzeiger Verlag, 2021.

¹⁶ vgl. Bundesanzeiger Verlag, 2021.

4. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)

In Zukunft wird die **EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)** in vielen inhaltlichen Aspekten über das LkSG hinausgehen. Die CSDDD wird am 24. Mai 2024 final vom Rat der EU verabschiedet. Die betroffenen Unternehmen müssen ab 2027 die CSDDD anwenden müssen (siehe Zeitplan)¹⁷. Inhaltlich wird die Reichweite der Verantwortlichkeit in der Lieferkette erweitert, da die Risikoanalyse sich auf die ganze Lieferkette erstreckt. Unternehmen sollen in einem ersten Schritt die Bereiche zu identifizieren, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwersten sind um dann in einem zweiten Schritt sollen die identifizierten wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Risiken vertieft überprüft werden.

Zusätzlich wird eine zivilrechtliche Haftung etabliert werden, die im LkSG nicht enthalten ist. Die CSDDD legt eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen fest. Wenn ein Unternehmen seine Pflichten zur Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verletzt. Kläger haben fünf Jahre lang die Möglichkeit, ihren Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens im Inland geltend zu machen. Darüber hinaus können Geldbußen von bis zu fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes verhängt werden.

Im CSDDD werden Klimaschutzmaßnahmen in der Lieferkette mit einbezogen werden. Das stellt eine deutliche Erweiterung gegenüber dem deutschen LkSG dar.

Auch wenn 2027, 2028 oder 2029 weit entfernt erscheint: Für viele Unternehmen ist es sinnvoll, nicht nur die Anforderungen des LkSG zu implementieren, sondern auch andere EU-Vorgaben frühzeitig im Blick zu haben. Unabhängig davon, wie schnell man selbst das LkSG oder die CSDDD anwenden muss oder ob man als Zulieferer davon betroffen ist. Gleichzeitig ist die gründliche Vorbereitung der ersten Nachhaltigkeitsberichte (nach CSRD) ebenfalls eine sehr gute Vorbereitung, da auch dort die Lieferkette mitbetrachtet werden sollte.

¹⁷ vgl. Europäisches Parlament: Due diligence: MEPs adopt rules for firms on human rights and environment, 24.04.2024

Zeitplan Umsetzung CSDDD und betroffene Unternehmen¹⁸

2024 Beschluss der CSDDD.



Übersicht der Abkürzungen

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group (Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung)
GRI	Global Reporting Initiative (Globale Berichterstattungsinitiative)
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), in Deutschland umgesetzt als CSR-RUG (CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz)

¹⁸ vgl. Rat der Europäischen Union: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937

Referenzen

Bundesanzeiger Verlag: Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 46, 22.07.2021, verfügbar [online] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1715697069526 (abgerufen am 14.05.2024)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in: BMWK, 01.01.2023, verfügbar [online] <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Wirtschaft/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html> (abgerufen am 04.02.2023)

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Deutscher Bundestag Drucksache 19/28664, 19.04.2022, verfügbar [online] unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, verfügbar [online] unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de (abgerufen am 14.05.2024)

Europäische Kommission: Corporate sustainability reporting, in: European Commission, 2024, [online] https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets, 19.12.2022, verfügbar [online] unter <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-disclosures-delegated-act-article-8.pdf> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Richtlinie (EU) 2022/0051 des Europäischen Parlament und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2019/1937 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, 23.02.2022, verfügbar [online] unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 04.02.2023)

Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen 16.12.2022, verfügbar [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, 22.06.2020, verfügbar [online] unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäisches Parlament: Due diligence: MEPs adopt rules for firms on human rights and environment, 24.04.2024, verfügbar [online] unter <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20240419IPR20585/due-diligence-meps-adopt-rules-for-firms-on-human-rights-and-environment> (abgerufen am 02.05.2024)

EFRAG: First Set of Draft ESRS, in: EFRAG, 2022, [online] <https://www.efrag.org/lab6> (abgerufen am 14.05.2024)

GRI - Interoperability between ESRS and GRI Standards good news for reporters: 24.11.2022., [online]
<https://www.globalreporting.org/news/news-center/interoperability-between-esrs-and-gri-standards-good-news-for-reporters/> (abgerufen am 04.02.2023)

Rat der Europäischen Union: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, 15.03.2024, verfügbar [online] unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6145-2024-INIT/en/pdf> (abgerufen 14.05.2024)

Wer wir sind

Gelungen kommunizieren und damit langfristig erfolgreich sein: Das können heute nur solche Unternehmen, die die verschiedensten Stakeholder einbinden und die sich sicher an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bewegen. Kern gelungener Kommunikation und langfristigen Unternehmenserfolgs ist die Fähigkeit zum Dialog. Wer im Dialog sicher ist, hat einen echten Wettbewerbsvorteil.

Hier hilft The Partners. Eine von Michael Wedell gegründete Beratungsgesellschaft, die Dialoge sucht und gestaltet. Mit einem festen Kernteam und einem wachsenden interdisziplinären Netzwerk. 40 Expert*innen aus allen Bereichen der Kommunikation. Sie haben jahrzehntelange Erfahrung in klassischer externer Medienarbeit und interner Kommunikation, in Public Relations, Strategie oder Corporate Social Responsibility.

Wir bringen stets genau das Team zusammen, das Sie für Ihr Anliegen brauchen. Und verbinden das Beste aus allen Welten: digital und divers, flexibel und verbindlich. Erfahren, aber mit frischem Blick auf neue Herausforderungen. Kritisch, aber konstruktiv. Hartnäckig, aber nicht verbissen. Nicht im Monolog, sondern im zuhörenden Dialog.

Was wir tun

The Partners entwickelt langfristig erfolgreiche Strategien für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und begleitet deren Umsetzung: Medienstrategie, Public Affairs, Stakeholderengagement, Nachhaltigkeitsmanagement oder Coaching.

Unternehmen und Organisationen, die mitten in einer disruptiven Veränderung stehen, schätzen unsere Unterstützung. Nur wenn Beratung mit Zuhören beginnt und bei der erarbeiteten Strategie die Umsetzung bereits mitgedacht wird, können Veränderungen erfolgreich gestaltet werden.

Wir begleiten Unternehmen und Organisationen besonders in herausfordernden Situationen. Und sorgen dafür, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt mit der richtigen Strategie im Dialog mit den richtigen Stakeholdern sind.

The Partners

Beratungsgesellschaft mbH

Welserstraße 10-12

10777 Berlin

T: +49 30 30101073

F: +49 30 30101075

nachhaltigkeit@thepartners.io

www.thepartners.io